

Mandanten- Brief

Juli 2016

1. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Kurz vor der Sommerpause haben Bundestag und Bundesrat das **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** beschlossen. Das Gesetz soll in erster Linie bei den Finanzämtern mehr Automatisierung ermöglichen, bringt aber auch verschiedene Änderungen für die Steuerzahler mit sich. Mit einigen Ausnahmen soll das Gesetz **zum 1. Januar 2017 in Kraft treten**. Unter den zahlreichen Detailänderungen im Steuerrecht sind folgende Punkte besonders wichtig:

- **Steuererklärungsfristen:** Die Fristen für die Steuererklärungen werden **um zwei Monate verlängert**. Ohne Steuerberater sind die Erklärungen damit zum 31. Juli des Folgejahres fällig, Steuerzahler mit Steuerberater haben dann sogar bis **Ende Februar des übernächsten Jahres** Zeit. Die längeren Fristen gelten erstmals für die für 2018 abzugebenden Steuererklärungen.
- **Verspätungszuschlag:** Gleichzeitig mit den längeren Steuererklärungsfristen gelten auch neue Regeln für den Verspätungszuschlag. War die Festsetzung bisher immer ins Ermessen des Finanzamts gestellt, muss das Finanzamt **künftig zwingend einen Verspätungszuschlag festsetzen**, wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde und die Steuererklärung nicht **14 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums** oder Besteuerungszeitpunkts beim Finanzamt ist. Für jeden angefangenen Monat der Verspätung sind dann 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro fällig. Ausgenommen sind Steuerfestsetzungen über Null Euro und Erstattungsfälle, bei denen der Verspätungszuschlag weiterhin im Ermessen des Finanzamts liegt.
- **Steuererklärungen:** Mit der Steuererklärung müssen künftig weniger Belege eingereicht werden. **Von Dritten übermittelte Angaben** (Lohn, Lohnsteuer, Renten, Versicherungsbeiträge etc.) gelten als vom Steuerzahler angegeben und brauchen damit **nicht in die Steuererklärung eingetragen** zu werden, wenn sie korrekt sind. Sind die Daten zu Ungunsten des Steuerzahlers unrichtig, muss der Steuerbescheid geändert werden, und zwar auch dann, wenn der Fehler erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bemerkt wird.
- **Automatische Veranlagung:** Künftig sollen mehr **Steuererklärungen von Computern veranlagt** werden. Ein Risikomanagementsystem soll dann den Finanzbeamten nur noch die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle zuweisen. Bei der automatisierten Veranlagung soll die Steuererklärung dabei **genauso intensiv wie bisher geprüft** werden, nur eben durch Software.
- **Elektronische Bescheide:** Mit Einverständnis des Steuerzahlers sollen Bescheide, Einspruchsentscheidungen und Außenprüfungsanordnungen **zum elektronischen Abruf bereitgestellt** und auf diese Weise bekanntgegeben werden können. Solche Bescheide gelten dann wie die per Post versandten Bescheide als am dritten Tag nach Versand zugegangen.



mehr Automatisierung
und Änderung steuerlicher
Vorschriften

ab 2018 bleibt mehr Zeit
für die Steuererklärung

Verlängerung der Abgabe-
fristen um zwei Monate

generelle Festsetzung von
Verspätungszuschlägen
nach 14 Monaten

pro Monat 0,25 % der
Steuer, mindestens aber
25 Euro als Zuschlag

dem Finanzamt bekannte
Angaben brauchen nicht
erneut erklärt werden

einfache Steuererklärun-
gen sollen von Computern
veranlagt werden

elektronische Bekannt-
gabe mit Zustimmung
des Steuerzahlers

- **Datenübermittlung:** Der **rechtliche Rahmen** für die elektronischen Datenübermittlungspflichten **wird vereinheitlicht**. Nur noch verfahrensspezifische Sonderregeln für Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger, Versicherungen und Banken werden in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt.
- **Rechen- und Schreibfehler:** Wenn beim Ausfüllen der Steuererklärung Rechen- oder Schreibfehler passiert sind, war **bisher nur im Ausnahmefall eine spätere Korrektur** eines bestandskräftigen Steuerbescheids möglich. Für diesen Fall wird nun eine **neue Änderungsvorschrift** geschaffen.
- **Amtsermittlungsgrundsatz:** Neben Verhältnismäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit sollen die Finanzämter bei ihren Maßnahmen **künftig auch Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** im Auge behalten. Das soll aber nicht zu einem Verzicht auf die Überprüfung der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften führen.

2. Erwerbstätigkeitsprüfung volljähriger Kinder

Ein **volljähriges Kind** wird beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag grundsätzlich **bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung** oder des Erststudiums berücksichtigt. Danach kommt es darauf an, ob das Kind während der weiteren Ausbildung eine **Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden** ausübt. Das Bundesfinanzministerium hat nun seine Regelungen zur Erwerbstätigkeitsprüfung an die aktuelle **Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu weiterführenden Ausbildungen** angepasst. Die Änderungen sind im Sinn der Familien und daher **in allen noch offenen Fällen anzuwenden**.

- **Erststudium:** Ein Erststudium ist in der Regel **erst mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgeschlossen**. Wird keine Vollzeittätigkeit im angestrebten Beruf ausgeübt, sind andere Jobs zur Überbrückung unschädlich.
- **Weiterführende Ausbildung:** Eine weiterführende Ausbildung für den ausgeübten Beruf (Meisterausbildung, Masterstudium etc.) **nach einer längeren Berufstätigkeit** ist keine Erstausbildung mehr (s. auch Nr. 3).
- **Mehrteilige Ausbildung:** Ist objektiv erkennbar, dass das Kind sein **angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht** hat, kann auch eine **weiterführende Ausbildung noch Teil der Erstausbildung** sein. Entscheidend ist, dass die weiterführende Ausbildung in engem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Erstausbildung oder dem Erststudium steht. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Kind die **weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt** aufnimmt. Unschädlich sind unverschuldete Verzögerungen (Erkrankung, fehlender Ausbildungsplatz etc.).
- **Aufgesattelter Abschluss:** Ein aufgesattelt **Universitätsstudium im Anschluss an ein Fachhochschulstudium** ist kein Erststudium mehr, sofern das Universitätsstudium nicht Teil einer mehraktigen Ausbildung ist.
- **Bachelor- und Masterstudiengänge:** Die Finanzverwaltung folgt jetzt der Rechtsprechung, dass ein Masterstudium, das **zeitlich und inhaltlich auf das vorangegangene Bachelorstudium abgestimmt** ist, Teil der Erstausbildung ist. Bei konsekutiven Masterstudiengängen an einer inländischen Hochschule unterstellt der Fiskus zudem automatisch einen engen sachlichen Zusammenhang. Ansonsten gilt aber, dass der Bachelorabschluss ein berufsqualifizierender Abschluss ist und damit das Ende des Erststudiums darstellt.

Vereinheitlichung der Vorschriften zur Datenübermittlung

Korrektur des Steuerbescheids möglich

Maßnahmen sollen auch wirtschaftlich und zweckmäßig sein

Erwerbstätigkeitsprüfung bei volljährigen Kindern mit abgeschlossener Ausbildung

Finanzverwaltung beugt sich der Rechtsprechung

Studium ist erst mit dem Prüfungsergebnis abgeschlossen

mehrteilige Ausbildungen können jetzt als einheitliche Erstausbildung gelten

enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang notwendig

Masterstudium kann Teil des Erststudiums sein

vereinfachter Nachweis bei konsekutivem Masterstudium im Inland

- **Ergänzungs- und Aufbaustudien:** Postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sind **Teil eines einheitlichen Erststudiums**, wenn sie auf dem ersten Studienabschluss aufbauen und zeitlich an diesen anschließen.
- **Promotion:** Weil eine Promotion ein abgeschlossenes Studium voraussetzt, ist in der Regel eine Erwerbstätigkeitsprüfung durchzuführen. Das gilt aber nicht, wenn die Vorbereitung auf die Promotion in **engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Erststudium** durchgeführt wird.
- **Referendariat:** Mit dem ersten Staatsexamen ist die erste Berufsausbildung eigentlich abgeschlossen. Ein **direkt nach dem ersten Staatsexamen begonnenes Referendariat** ist aber noch Teil der erstmaligen Ausbildung.
- **Parallelstudium:** Die Fortführung des anderen Studiengangs nach Abschluss des ersten Studiengangs ist nur dann ebenfalls Teil des Erststudiums, wenn die Studiengänge in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.
- **Fachschulen:** Der Besuch einer Fachschule ist ebenso wie ein danach aufgenommenes Studium grundsätzlich keine Erstausbildung mehr, sofern der Fachschulbesuch nicht Teil einer mehraktigen Ausbildung ist.
- **Anpassungslehrgänge:** Als Berufsausbildung gelten auch Anpassungslehrgänge und andere Maßnahmen zur Behebung von amtlich festgestellten Unterschieden zwischen einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und einem entsprechenden im Inland geregelten Berufsabschluss.
- **Minijobs:** Ein Minijob ist grundsätzlich nicht kindergeldschädlich. Statt wie bisher detailliert zu regeln, wann ein Minijob vorliegt, dürfen die Finanzämter jetzt einfach der Einstufung des Arbeitgebers folgen. Dazu genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein anderer Nachweis.
- **Ausnahmen:** Keine Erwerbstätigkeitsprüfung erfolgt für Kinder unter 21 Jahren, die kein Beschäftigungsverhältnis haben und bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sind. Ebenfalls ausgenommen von der Prüfung sind Kinder, die sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten können, wenn die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

Postgrad-Studium, Promotion und Referendariat können Teil der ersten Berufsausbildung sein

zeitliche Nähe zum Erststudium notwendig

Parallelstudium als Teil des Erststudiums denkbar

Ausgleich von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen

vereinfachte Regelung für den Minijob-Nachweis

Ausnahmen von der Erwerbstätigkeitsprüfung

Studium mit Berufspraxis als Zulassungsvoraussetzung kann nicht Teil der Erstausbildung sein

Publizitätspflichten auch für Kleinst-GmbHs

Verstoß kann teuer werden

3. Studium nach Berufspraxis nicht Teil der Erstausbildung

Mehrteilige Ausbildungen gelten nur bei **engem Zusammenhang der Ausbildungsteile** als einheitliche Erstausbildung, wie der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil bestätigt hat. Setzt der zweite Ausbildungsabschnitt nämlich eine **Berufstätigkeit** voraus oder nimmt das Kind vor Beginn der zweiten Ausbildung eine Berufstätigkeit auf, die **nicht nur der zeitlichen Überbrückung** bis zum Beginn der nächsten Ausbildung dient, fehlt der enge Zusammenhang, der für eine einheitliche Erstausbildung notwendig wäre.

4. Strafen wegen verletzter Publizitätspflichten

Selbst kleinste Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihren **Jahresabschluss innerhalb eines Jahres** nach dem Bilanzstichtag **zu veröffentlichen** oder zumindest beim Bundesanzeiger zu hinterlegen. Wer diese Pflicht ignoriert, muss ein **Ordnungsgeld von mindestens 2.500 Euro** zahlen. Allein 2015 sind nach einem Bericht des Handelsblatts gegen 55.000 der rund 1,1 Mio. publizitätspflichtigen Firmen Ordnungsgelder von insgesamt **mehr als 81 Mio.**

Euro festgesetzt worden. Seit Einführung der neuen Publizitätsvorschriften vor 8 Jahren ist so mehr als eine halbe Milliarde Euro zusammengekommen.

5. Grunderwerbsteuervergünstigung bei Umstrukturierung

Bei Grundstücksübertragungen zwischen Unternehmen fällt **keine Grunderwerbsteuer** an, wenn alle Unternehmen fünf Jahre vor bis fünf Jahre nach der Übertragung **Teil desselben Konzerns** sind. Diese Regelung, die **Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns erleichtern** soll, lässt das Finanzgericht Düsseldorf auch für ein **neugegründetes Tochterunternehmen** der Konzernmutter gelten. Zwar sei die Konzernmutter noch keine fünf Jahre an der neuen Gesellschaft beteiligt, aber bei einem ausschließlich konzerninternen Vorgang ist nach Überzeugung des Gerichts ein Missbrauch ausgeschlossen.

6. Entfernungspauschale auch bei Mieteinnahmen möglich

Fahrten zur vermieteten Immobilie kann der Vermieter normalerweise **als Reisekosten** geltend machen und damit die **Kilometerpauschale** pro gefahrenem Kilometer ansetzen. Der Bundesfinanzhof hat aber ein Urteil bestätigt, nachdem auch **ein Vermieter nur die Entfernungspauschale** geltend machen kann, wenn er an 160 bis 215 Tagen im Jahr zu den Mietobjekten fährt, um dort Kontrollen und regelmäßige Arbeiten vorzunehmen. In dem Fall sind die **Immobilien für den Vermieter nämlich eine regelmäßige Tätigkeitsstätte**, sodass die Fahrten nur in Höhe der Entfernungspauschale abgezogen werden können. Bei mehreren Fahrten am selben Tag zum selben Objekt kann die Entfernungspauschale nur einmal angesetzt werden.

7. Vorlage zur Hinzurechnung von Mieten verworfen

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Vorlage des Finanzgerichts Hamburg zur Verfassungsmäßigkeit der **Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei der Gewerbesteuerbemessung** als unzulässig verworfen. Das Hamburger Finanzgericht hielt die Hinzurechnung für verfassungswidrig. Dem hat das Bundesverfassungsgericht nicht widersprochen, sondern lediglich festgestellt, dass das Finanzgericht seinen **Vorlagebeschluss nicht ausreichend begründet** habe. Zwar deuten die Mängelrügen eher in Richtung einer **verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Hinzurechnung**, aber eine abschließende Entscheidung ist nicht gefallen. Das Finanzgericht kann nun seinen Vorlagebeschluss überarbeiten und erneut dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.

8. Bewertung von Anteilen an einem Immobilienfonds

Die Erbschaftsteuer auf Anteile an einem offenen Immobilienfonds berechnet sich normalerweise nach dem **Rücknahmepreis der Anteile**. Wenn das Fondsmanagement aber mangels Liquidität die Rücknahme vorübergehend ausgesetzt hat, ist auch eine Bewertung mit dem **niedrigeren Börsenkurswert** möglich. Für das Hessische Finanzgericht ist die Aussetzung der Rücknahme nämlich ein den Preis beeinflussender Umstand, der zu berücksichtigen ist.

Ordnungsgelder
summieren sich

Steuerbefreiung für
Umstrukturierungen

Fünf-Jahres-Frist gilt
nicht für neugegründete
Konzerntochter

Fahrten eines
Vermieters sind im
Regelfall Reisekosten

zu häufige Fahrten
ermöglichen nur Abzug
der Entfernungspauschale

Verfassungsgericht
verwirft Vorlage des
Finanzgerichts als nicht
ausreichend begründet

erneute Vorlage ans
Verfassungsgericht nicht
ausgeschlossen

Aussetzung der Rück-
nahme ist ein den Preis
beeinflussender Umstand